

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle V/53/530/3

Vorlagen-Nummer

3810/2011

Freigabedatum 05.12.2011

Beschlussvorlage

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Betreff

Abschluss von öffentlich- rechlichen Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz für die Regierungsbezirke Köln und Detmold

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.12.2011
Gesundheitsausschuss	13.12.2011
Finanzausschuss	19.12.2011
Rat	20.12.2011

Beschluss:

Der Rat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss der als Anlagen beigefügten Entwürfe öffentlichrechtlicher Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz für die Regierungsbezirke Köln und Detmold ab dem 01.01.2012.

In diesem Zusammenhang beschließt der Rat die zunächst auf 2 Jahre befristete Zusetzung von 0,25 Stelle Fachärztin/Facharzt E 14 TVÖD.

Die Finanzierung der zahlungswirksamen Mehraufwendungen im Teilplan 0701 Gesundheitsdienste, Teilplanzeile 11 – Personalaufwendungen, in Höhe von 21.100 € für die oben genannten Stellenanteile sowie 34.900 € für die vorhandene 0,5 Planstelle A 11 BBO, die bei Budgetbemessung nicht berücksichtigt wurde, erfolgt im vollen Umfang durch zahlungswirksame Mehrerträge in Höhe von rund 97.900 € aus Gebührenerträgen sowie der Defizitfinanzierung der beteiligten Kommunen und Kreise in Teilplanzeile 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.

Die genannten Mehraufwendungen und -erträge werden im Rahmen des Veränderungsnachweises zum Haushaltsplan 2012 berücksichtigt.

Alternative 1:

Der Rat ermächtigt die Verwaltung lediglich zum Abschluss einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung mit den dem Regierungsbezirk Köln angehörenden kreisfreien Städten und Kreisen. Der aus der möglichen Vereinbarung mit dem Regierungsbezirk Detmold resultierende Deckungsbeitrag des Overheads in Höhe von ca. 15.700 € wird nicht erwirtschaftet.

Alternative 2:

Der Rat beschließt auf die weitere interkommunale Zusammenarbeit zu verzichten und nur noch das Verfahren für Köln selbst durchzuführen. Der aus den möglichen Vereinbarungen resultierende Deckungsbeitrag des Overheads in Höhe von ca. 53.400 € (37.700 € RB Köln und 15.700 € RB Detmold) wird nicht erwirtschaftet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Ш	Nein							
	Ja, investiv	Investitionsauszahlunge	n			_€		
		Zuwendungen/Zuschüss	e	☐ Nein ☐ Ja			%	
\boxtimes	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme				_€		
		Zuwendungen/Zuschüss	se	☐ Nein ☐ Ja			%	
Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:								
a)	Personalaufwendungen				60.000	€		
b)	Sachaufwendungen etc.				15.672	€		
c)	bilanzielle Abschreibunger	1			_€			
Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:					<u>2012</u>			
a)	Erträge				97.902	€		
b)	Erträge aus der Auflösung	Sonderposten				_€		
Einsparungen: ab Haushaltsjahr:								
a)	Personalaufwendungen					€		
b)	Sachaufwendungen etc.					€		
Beginn, Dauer								

Die Darstellung der haushaltsmäßigen Auswirkungen bezieht sich

- a) bei der überarbeiteten Vereinbarung für den Regierungsbezirk Köln nur auf die mit dem Neuabschluss verbundene Ertragssteigerung durch die Defizitfinanzierung i. H. v. 22.229 € p.a.
- b) bei der neuen Vereinbarung mit dem Regierungsbezirk Detmold auf den Personalaufwand (ca. 60.000 € p.a.) den Sachaufwand (15.672 €) sowie der Erträge (ca. 59.100 € p.a.) zuzüglich der Defizitfinanzierung (ca. 16.600 € p.a.).

Bis auf den Personalkostenaufwand in Höhe von 21.100 € p.a. für die zuzusetzende 0,25 Stelle Fachärztin/Facharzt und die 0,5 Stelle A 11 BBO mit 34.900 €, ist die Finanzierung des verbleibenden Personalaufwandes für die 0,1 Stelle E 5 i. H. v. 4.000 € p.a. und die erforderlichen Sachaufwendungen i. H. v. 15.672 € p.a. im Rahmen der im Teilergebnisplan 0701 - Gesundheitsdienste – veranschlagten Mittel ab dem Hj. 2012 gesichert.

Begründung

1. Historie:

Bereits seit dem 01.07.1998 existiert - auf Basis des Ratsbeschlusses vom 23.06.1998 (Ds. Nr. 0639/098) - eine interkommunale Vereinbarung mit den Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln, nach der die Zuständigkeit zur Durchführung von Prüfungen, Erlaubniserteilungen und -versagungen gemäß den Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes für die allgemeine und die eingeschränkte (Psychotherapie) Erlaubnis zentral in Köln liegt. Im Gegensatz zur "allgemeinen Heilpraktikererlaubnis", die sich auf das gesamte Spektrum der Heilkunde bezieht, beschränkt sich das Spektrum bei der "eingeschränkten Erlaubnis" im Fall dieser Vereinbarung auf das spezielle medizinische Wissen im Bereich der Psychotherapie.

Anlass dieser Zentralisierung war eine Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozi-

ales aus dem Jahr 1995, da es zu diesem Zeitpunkt Unterschiede in der Bearbeitung bei den Überprüfungsinhalten, der Überprüfungsart und der Ergebnisbewertung gab. In § 1 des Heilpraktikergesetzes ist lediglich geregelt:

"Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis."

Weitere Regelungen über Ausbildungs- und Prüfungsinhalte bestehen nicht. Nach der Zuständigkeitsordnung für Heilberufe liegt die Zuständigkeit zur Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bei der Unteren Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk die Antragsteller die Heilkunde ausüben möchten.

2. Aktueller Sachstand:

Durch die umgesetzte Zentralisierung ergeben sich positive Synergieeffekte im Ablauf, der Qualität und der Bewertung der Überprüfung. Der überwiegende Teil der nun zuständigen Kommunen führt die schriftlichen Prüfungen an gleichen Tagen mit identischen Fragen und Antwortschemata durch. Auch bei den mündlichen Überprüfungen wurden einheitliche Standards entwickelt.

Aktuell wird nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Prüfverfahren eine Gebühr bis zu 300 €, für Terminverschiebungen und Rücknahmen in Höhe von 40 € und für die Erlaubniserteilung in Höhe von 52 € veranschlagt. Dieser Gebührensatz deckt zwar den unmittelbar mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Personalaufwand, der Sachaufwand für Mieten, Büroausstattung und -materialien sowie die Overheadkosten sind bisher jedoch ungedeckt.

3. weiteres Vorgehen:

3.1 Vereinbarung für den Regierungsbezirk Köln

Aufgrund der in Punkt 2. beschriebenen Kostenunterdeckung wurde die Vereinbarung zum 31.12.2011 gekündigt. In § 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) ist geregelt, dass die durch Aufgabenübernahme verbundenen Kosten durch angemessene Entschädigungen gedeckt werden. Zur Berechnung des Defizits wurden die Erträge des Jahres 2010 herangezogen. Neben dem entstandenen unmittelbaren Personalaufwand wurde der Sachaufwand nach dem Verhältnis "Personal HP-Überprüfungen" zu "besetzten Stellen im Sachgebiet" bemessen. Zur Ermittlung des Defizits werden Aufwand und Ertrag gegenübergestellt.

Das ermittelte Defizit wurde nach Einwohnerzahlen der Kooperationspartner verteilt. Die genaue Berechnung kann der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1 entnommen werden. Bei Abschluss der auf diesen Zahlen aufbauenden Vereinbarung (Anlage 2) verbessert sich die Ertragssituation um ca. 22.200 € p. a., da je 100.000 erstmals Einwohner eine Pauschale in Höhe von 656,56 € zu zahlen ist.

3.2 Vereinbarung für den Regierungsbezirk Detmold

Neben der Aufgabenübernahme für den Regierungsbezirk Köln fragt der bislang für den Regierungsbezirk Detmold zuständige Kreis Minden-Lübbecke an, ob die Stadt Köln bereit ist, die kompletten Erlaubnisverfahren für Heilpraktiker/innen für den Regierungsbezirk Detmold zu übernehmen. Auf Basis der gelieferten Zahlen kann diese Aufgabe mit der Zusetzung von 0,25 Stelle Fachärztin/Facharzt (Stundenerhöhung bei der dort schon tätigen Ärztin) und der anteiligen Wiederbesetzung einer vakanten Stelle übernommen werden.

Die Ermittlung des nach § 23 GkG zu verrechnenden Defizits erfolgt analog des zuvor beschriebenen Verfahrens (s. Anlage 3). Die hier ermittelte Pauschale beläuft sich auf 814,58 € je 100.000 Einwohner. Der entsprechende Kontraktentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

Zur Dringlichkeit:

Die Vorlage ist dringlich, weil die den Regierungsbezirken Köln und Detmold angehörenden kreisfreien Städte und Kreise zum 01.01.2012 Klarheit benötigen, ob die interkommunale Zusammenarbeit fortgeführt wird.

Anlagen